

**Stellungnahme des  
Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der  
gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 (Beitragssatzgesetz 2014)

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

und

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der  
gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzgesetz 2014)

der Fraktion DIE LINKE

**Berlin, 11. Februar 2014**



## **Zusammenfassung**

Die Gesetzesentwürfe der Fraktionen von CDU/CSU und SPD sowie der Fraktion DIE LINKE verfolgen der Sache nach ähnliche Ziele. Die Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung sollen für das Jahr 2014 unverändert bei 18,9 Prozent bzw. 25,1 Prozent verbleiben.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt die Vorhaben, auf eine Beitragssatzsenkung zu verzichten. Angesichts des seit Jahren sinkenden Rentenniveaus, der absehbaren demografischen Herausforderungen und der erkennbaren Gefahren künftiger Altersarmut wäre eine Beitragssenkung irrational. Durch die Stabilisierung des Beitragssatzes können Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung dagegen verbessert werden, ohne dass die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler unmittelbar höher belastet werden.

Es ist sinnvoll und notwendig, die derzeitige stabile wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Entwicklung zu nutzen, um die Weichen für eine langfristig sichere und armutsfeste Rente zu stellen. Dabei kann die Beibehaltung der Beitragssätze im Jahr 2014 jedoch nur ein erster Schritt sein.

Es ist bereits seit langem absehbar, dass der Rentenversicherungsbeitrag schon in wenigen Jahren allein aufgrund der demografischen Entwicklungen angehoben werden muss – auch ohne die zurzeit im Entwurf des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) geplanten Leistungsverbesserungen. Der Anstieg ist gesetzlich auf bis zu 22 Prozent im Jahr 2030 begrenzt. Wenn der Beitragssatz in diesem Jahr abgesenkt werden würde, würde die Beitragserhöhung in den kommenden Jahren umso drastischer ausfallen. Solche Beitragssprünge sollten aus Gründen der Planungssicherheit vermieden werden.

Der DGB schlägt darüber hinaus vor, mit den demografisch bedingten Beitragserhöhungen, die in der nächsten Legislaturperiode ohnehin erforderlich sein werden, bereits in dieser Legislaturperiode vorzuziehen. Dadurch kann die Rente der Zukunft gesichert werden.

## **1. Zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD**

### **1.1 Darstellung der geplanten Regelungen**

Mit dem Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD sollen die Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 unverändert bei 18,9 Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung bzw. 25,1 Prozent in der knappschaftlichen Rentenversicherung festgesetzt werden. Mit dem Beitragssatzgesetz 2014 soll eine vom Verordnungsgebungsverfahren abweichende Regelung getroffen werden. Denn ohne eine gesetzliche Festsetzung der Beitragssätze hätten diese aufgrund der (voraussichtlichen) Höhe der Nachhaltigkeitsreserve zum 31.12.2014 nach § 158 Abs. 1 Nr. 2 SGV VI gesenkt werden müssen – auf 18,3 Prozent bzw. 24,3 Prozent. Dieser gesetzliche Automatismus soll jedoch ausgesetzt werden, um Planungssicherheit zu schaffen und die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewährleisten.<sup>1</sup>

### **1.2 Bewertung der geplanten Regelungen**

Der DGB begrüßt den Verzicht auf die Beitragssenkung. Die Festschreibung des Beitragssatzes für das Jahr 2014 ist ein notwendiger erster Schritt, um solidarisch den demografischen Herausforderungen im Bereich der Alterssicherung zu begegnen. Bereits im Juni 2012 hat der DGB mit seinem „Rentenmodell 2012/2013“ aufgezeigt, dass durch den Verzicht auf Beitragssenkungen und nachfolgend durch die vorbeugende, schrittweise Anhebung der Beitragssätze eine Demografie-Reserve aufgebaut werden kann, durch die notwendige Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung langfristig finanziert werden können. So kann die Gefahr von sozialem Abstieg und Armut im Alter für große Teile der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich eingedämmt werden.

Der von der Bundesregierung gewählte Weg, die Beibehaltung des Beitragssatzes nicht durch Verordnung zu regeln, sondern durch das Parlament zu legitimieren ist richtig. Die Ermächtigungsnorm, welche der Bunderegierung ermöglicht den Beitragssatz durch Verordnung festzusetzen, sollte gerade im Rahmen anstehender und kommender gesetzgeberischer Aufgaben nur zurückhaltend angewandt werden. Die Grundsätze der Demokratie verlangen vor allem bei günstiger Finanzlage der Rentenversicherungsträger die Einbeziehung des Parlaments und die Darlegung und Begründung der Prognoseentscheidung durch die Bundesregierung, mit welchem Beitragssatz die Haushaltsausgaben der Zukunft gedeckt werden. Die frühzeitige Ankündigung den Beitragssatz durch Parlamentsgesetz zu regeln und die darauf basierende Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 des

---

<sup>1</sup> vgl. Deutscher Bundestag, Drs. 18/187, S. 1

BMAS ermöglichte Versicherten und Wirtschaft, sich auf den stabilisierten Beitragssatz einzustellen.

Eine Beibehaltung der Beitragssätze unterstützt auch eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung. In einer durch forsa durchgeführten, repräsentativen Befragung votierten 84 Prozent der Befragten dafür, die vorhandenen Überschüsse der Rentenversicherung nicht durch Beitragssenkungen abzubauen, sondern aufzusparen und Altersarmut und Kürzungen bei der Rente für die Jüngeren entgegenzuwirken.

Im Grundsatz schlagen CDU/CSU und SPD mit dem Beitragssatzgesetz zusammen mit dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) einen ähnlichen Weg ein. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, sollen Verbesserungen bei abgesicherten Übergängen in die Rente (abschlagsfreie Altersrente ab dem 63. Lebensjahr), bessere Erwerbsminderungsrenten, ein Demografie-Faktor beim Reha-Budget sowie höhere Leistungen für Eltern mit vor 1992 geborenen Kindern (sog. Mütterrente) umgesetzt werden. Dabei bleibt das wichtige Ziel einer Stabilisierung des Rentenniveaus jedoch unberücksichtigt. Mit seinem Rentenmodell hat der DGB aufgezeigt, wie neben Verbesserungen für erwerbsgeminderte Menschen und flexiblere, abgesicherte Übergänge in die Rente auch die Beseitigung des Nachhaltigkeitsfaktors aus der Rentenformel langfristig finanziert werden kann.

Dabei ist Handeln dringend angezeigt: Durch die Eingriffe des Gesetzgebers der vergangenen Dekade werden die Rentenleistungen seit dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2030 um mindestens 25 % gekürzt. Wenn das Leistungsniveau aber immer weiter sinkt, werden zukünftig immer mehr Menschen trotz Jahrzehnte langer Beitragszahlung keine auskömmlichen Renten mehr erhalten. Es drohen sozialer Abstieg und Armut im Alter für immer größere Teile der Versicherten; der gesetzlichen Rentenversicherung droht eine massive Legitimationsskrise. Schon heute sinken die durchschnittlichen Altersrenten bei den Männern und auch die Entwicklung der Frauenrenten bleibt hinter der allgemeinen Preisentwicklung zurück.

Damit hat die Entwicklung der Altersrenten einen Weg eingeschlagen, der bei der Erwerbsminderungsrente bereits heute in vollem Gang ist und zu einer massiven Armutgefährdung der Betroffenen geführt hat. Hier sind die durchschnittlichen Zahlungsbeträge durchgängig unter die durchschnittliche Höhe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gesunken. Im Schnitt wurden zuletzt für eine volle Erwerbsminderungsrente nur noch 646 Euro gezahlt.

Tabelle 1: Durchschnittliche Zahlbeträge der vollen Erwerbsminderungsrenten in den Zugangsjahren 2000 und 2012

	<b>Volle EMR Frauen (West)</b>	<b>Volle EMR Frauen (Ost)</b>
<b>2000</b>	<b>613 €</b>	<b>689 €</b>
<b>2012</b>	<b>609 €</b>	<b>663 €</b>
	<b>Volle EMR Männer (West)</b>	<b>Volle EMR Männer (Ost)</b>
<b>2000</b>	<b>835 €</b>	<b>740 €</b>
<b>2012</b>	<b>684 €</b>	<b>622 €</b>

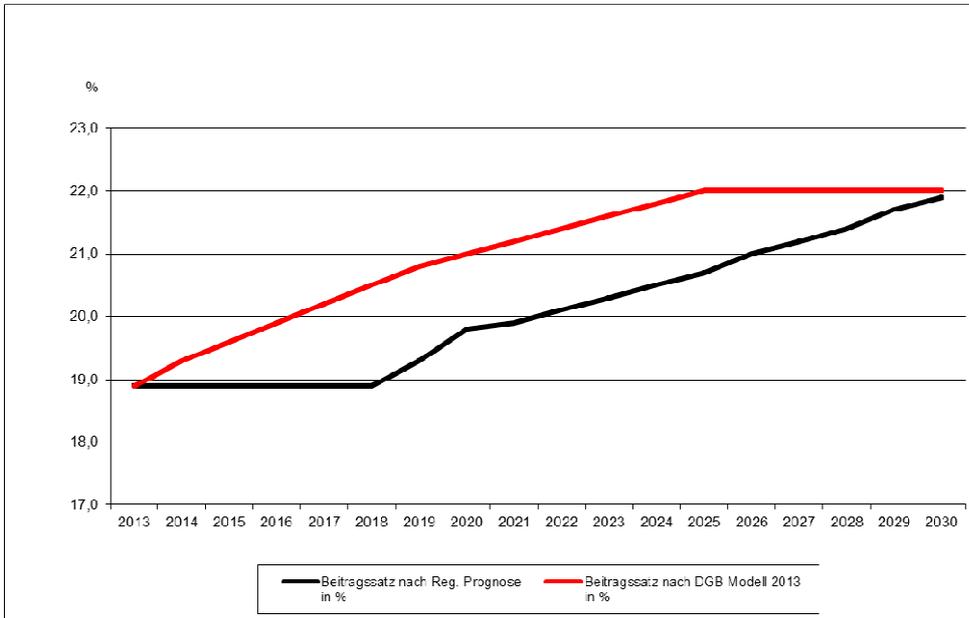
Quelle: Deutsche Rentenversicherung 2013

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass neben den notwendigen Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente und der abschlagsfreien Rente ab 63 Jahren weitere Leistungsverbesserungen folgen müssen, um das Rentensystem über eine Stabilisierung des Niveaus der Altersrenten insgesamt zu stabilisieren und einer drohenden Legitimationskrise entgegen zu wirken.

Für uns völlig unververtretbar ist es allerdings, wenn der durch das Beitragssatzgesetz 2014 entstehende finanzielle Spielraum für die systemwidrige Finanzierung der verbesserten Anerkennung von Kindererziehungszeiten (sog. Mütterrente) missbraucht wird. Dabei handelt es sich um die Honorierung einer gesamtgesellschaftlichen Leistung, die systemgerecht nur aus Steuermitteln finanziert werden darf. Wird hingegen diese Leistungsverbesserungen in erster Linie auf den Schultern der gesetzlich Rentenversicherten abgeladen, werden diese den Spielräumen für weitere notwendige Leistungsverbesserungen beraubt – was dem im Gesetzentwurf für ein Beitragssatzgesetz 2014 genannten Ziel der finanziellen Stabilität völlig zuwiderläuft. Denn dann wird die Rücklage in der gesetzlichen Rentenversicherung schon in wenigen Jahren aufgebraucht sein. Diese Mittelentfremdung wird vom DGB abgelehnt.

Stattdessen sollte der Beitragssatz in den nächsten Jahren in kleinen, gut planbaren Schritten angehoben werden. Eine Beitragsanhebung um jährlich 0,3 Prozentpunkte würde ausreichen, um in den nächsten Jahren Rücklagen in einem nennenswerten Umfang zu einer Demografie-Reserve aufzubauen, die dazu genutzt werden soll, die Renten der derzeitigen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zu stabilisieren.

Abbildung 1: DGB-Rentenmodell: Vergleich der Beitragssatzverläufe



Quelle: eigene Darstellung auf der Basis einer Sonderauswertung der Deutschen Rentenversicherung für den DGB (Stand: Okt. 2013)

Der Vorteil einer solch vorsorgenden Beitragssatzpolitik ist, dass den geringen Beitragserhöhungen eine Stabilisierung der Rentenleistungen gegenübersteht, von der sowohl die rentennahen als auch die jüngeren Generationen profitieren. Durchschnittsverdienende müssten dafür – wie auch ihre Arbeitgeber – pro Jahr lediglich etwa vier Euro monatlich mehr an Beitrag leisten.

Die schrittweisen Beitragsanhebungen können zum Aufbau einer Rücklage genutzt werden, um Leistungsverbesserungen langfristig und generationengerecht finanzieren zu können. Dazu ist eine Veränderung der gesetzlichen Bestimmung des § 158 SGB VI nötig, nach der der Rentenbeitrag gesenkt werden soll, wenn die Nachhaltigkeitsrücklage im Folgejahr 1,5 Monatsausgaben übersteigt. Durch eine Aufhebung der Höchsthaltigkeitsrücklage nach Abs. 1, Nr. 2 lassen sich der Aufbau einer Demografie-Reserve und die notwendigen Leistungsverbesserungen langfristig und rechtssicher gestalten.

Wird der Beitragssatz hingegen erst erhöht, wenn die Nachhaltigkeitsrücklage bis auf die gesetzliche Mindestreserve aufgebraucht ist und sich die demografische Entwicklung auf den Rentenversicherungsbeitrag spürbar auswirkt, fehlt dieser Gegenwert für die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler, weil die Finanzierungsspielräume für eine Stabilisierung der Renten nicht mehr – oder allenfalls durch sehr drastische Beitragserhöhungen – gegeben wären.

Die Bundesregierung hat in dieser Legislaturperiode eine historische Chance für die künftige Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung, die sie nicht leichtsinnig verspielen darf. Die Stabilisierung der Rentenversicherungsbeiträge für das Jahr 2014 sollte daher eben nur ein erster Schritt für eine vorsorgende Beitragspolitik sein.

## **2. Zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE**

### **2.1 Darstellung der geplanten Regelungen**

Die Fraktion DIE LINKE will durch ein Beitragssatzgesetz 2014 eine Einengung der politischen Handlungsspielräume für Leistungsverbesserungen verhindern und den Automatismus zur Senkung der Beitragssätze außer Kraft setzen. Dazu soll § 158 SGB VI geändert werden. Zukünftig soll der Beitragssatz so neu festgesetzt werden, dass die gesamten zu erwartenden Einnahmen ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben in dem auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahr zu decken.<sup>2</sup>

### **2.2 Bewertung der geplanten Regelungen**

Das Anliegen der Fraktion DIE LINKE, den Automatismus des § 158 SGB VI aus dem Gesetz zu entfernen, um ein weiteres Sinken des Beitragssatzes zu Lasten der Nachhaltigkeitsrücklage zu verhindern, wird vom DGB ebenfalls geteilt. Im Gegensatz zum Entwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD geht der Vorschlag insofern weiter, als dass er den in den vergangenen zwei Jahren gewählten Weg eines Abweichens der Beitragsfestsetzung über Rechtsverordnung zur Regel machen würde. Zukünftig wäre gesetzlich normiert, dass der Beitragssatz in jedem Jahr bedarfsgerecht festgelegt werden müsste. Dadurch wäre eine planungssichere Beitragssatzentwicklung, wie sie im DGB Rentenmodell vorgesehen ist, nicht zwangsläufig gewährleistet.

Insofern bleibt auch der Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE hinter dem Vorschlag des DGB Rentenmodells zurück, die aktuell gute demografische Situation für eine langfristige Finanzierung notwendiger Leistungsverbesserungen durch eine schrittweise, gut planbare Anhebung des Beitragssatzes zu nutzen. Zudem hätte der DGB es begrüßt, wenn die vorgeschlagene Änderung des § 158 SGB VI auch eine Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage (Mindestreserve) von derzeit lediglich 0,2 Monatsausgaben beinhaltet hätte. Eine Mindestreserve von 0,2 Mindestausgaben sichert nicht verlässlich die Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahresverlauf.

---

<sup>2</sup> vgl. Deutscher Bundestag, Drs. 18/52, S. 2